

1645 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 23. März 1977
über ein Bundesgesetz betreffend die Übernahme der Bundeshaftung
für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Erdöl-Lager-
gesellschaft m.b.H. (Erdölbevorratungs-Förderungsgesetz)

Im Gefolge des Beitritts Österreichs zum Internationalen Energieprogramm, BGBl.Nr.317/1976, wurden im Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz, BGBl.Nr.318/1976, die Importeure von Erdöl oder Erdölprodukten zur Haltung von Pflichtnotstandsreserven verpflichtet. Die Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H., deren Stammanteile von der ÖMV Aktiengesellschaft, Shell Austria Aktiengesellschaft, Mobil Austria Aktiengesellschaft, BP Austria Aktiengesellschaft, Agip Austria Aktiengesellschaft und Total Austria Gesellschaft m.b.H. übernommen wurden, hat als Unternehmungsgegenstand die Übernahme der Verpflichtung zur Erhaltung von Notstandsreserven, welche den Importeuren nach den Bestimmungen des oberwähnten Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes auferlegt wurden. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, namens des Bundes für die von der Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H. im In- und Ausland durchzuführenden Kreditoperationen die Haftung als Bürge und Zahler bis zu einem ausstehenden Gesamtbetrag von 4.000 Millionen Schilling an Kapital und 4.000 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten zu übernehmen. Die Kreditoperation darf im Einzelfall den Betrag von 500 Millionen Schilling an Kapital und 500 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigen.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschuß des Nationalrates die Bestimmungen der §§ 5 bis 7 (RegréBansprüche des Bundes, Unentgeltlichkeit der Bürschaftsübernahme des Bundes, Befreiung von den Stempel- und Rechtsgebühren) sowie des § 8 soweit er sich auf die §§ 5 bis 7 bezieht, im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG, dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

- 2 -

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 29. März 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 23. März 1977 über ein Bundesgesetz betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H. (Erdölbevorratungs-Förderungsgesetz) wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt, kein Einspruch erhoben.

Wien, 1977 03 29

Hermine Kubanek
Berichterstatter

S e i d l
Obmann